

Richtlinien zur Verwendung von Mitteln zur Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU)

Vom 12. März 2018

I. Grundsätze der Förderung

Zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen in Forschung und Lehre werden im Rahmen eines KU-internen Stipendienprogramms Stipendien an exzellente Nachwuchswissenschaftlerinnen vergeben, die sich in einem Qualifizierungsprojekt (Promotion oder Habilitation) an der KU befinden. Ziel ist es, Nachwuchswissenschaftlerinnen in ihrer wissenschaftlichen Laufbahn zu unterstützen und auf diese Weise einen Beitrag zum Gleichstellungsauftrag der Hochschulen nach Art. 4 Bayerisches Hochschulgesetz zu leisten.

Die Stipendien sollen vergeben werden, wenn eine (Weiter-)Beschäftigung im Rahmen einer Qualifikationsstelle nicht realisiert werden kann, und dürfen nicht dazu dienen, bestehende Arbeitsverhältnisse von Mitarbeiterinnen zu ersetzen.

Die Stipendien begründen kein Arbeits- oder Dienstverhältnis mit der KU. Dementsprechend umfassen die Stipendien keine Beiträge zur Sozialversicherung. Die Stipendien werden nach Leistung vergeben, soweit dafür Mittel zur Verfügung stehen.

Auf die Vergabe von Stipendien besteht kein Rechtsanspruch.

II. Stipendienarten und Voraussetzungen

II.1. Promotionsstipendien

An Nachwuchswissenschaftlerinnen, die an der KU als Doktorandinnen angenommen sind und überdurchschnittliche Leistungen zeigen, können in der Regel für die Abschlussphase der Promotion auf Antrag Stipendien vergeben werden. Die Stipendienhöhe beträgt monatlich 1.200 Euro. Die Stipendiendauer beträgt maximal 12 Monate. Das Stipendium wird nur bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Disputation bzw. das Rigorosum erfolgt. Eine Verlängerung des Stipendiums oder eine Neubewerbung ist nicht möglich.

Bewerberinnen haben neben dem Antragsformular folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Tabellarischen Lebenslauf,
- b) Kopien aller bisher erworbener Hochschulzeugnisse,
- c) Nachweis der Annahme als Doktorandin an der KU,
- d) Beschreibung des Dissertationsvorhabens und der dafür bereits geleisteten Arbeiten (3-4 Seiten),
- e) Einordnung des Projekts in die Gesamtkarriereplanung,
- f) Detaillierter inhaltlicher und zeitlicher Arbeitsplan für den beantragten Förderzeitraum, aus dem das im Förderzeitraum angestrebte Arbeitsergebnis erkennbar wird (1-2 Seiten),
- g) Erklärung zum Einkommen,
- h) Gutachten zum Forschungsprojekt der Betreuerin oder des Betreuers der Dissertation,

- i) ggf. Publikationsverzeichnis.

II.2. Habilitationsstipendien

Nachwuchswissenschaftlerinnen, die an der KU als Habilitandinnen angenommen wurden, können auf Antrag durch Habilitationsstipendien in allen Phasen der Habilitation gefördert werden. Bewerberinnen sollen die Promotion in der Regel mit „magna cum laude“ innerhalb von vier Jahren (Kindererziehungszeiten werden berücksichtigt) abgeschlossen haben.

Die Stipendienhöhe beträgt monatlich 2.400 Euro. Die Stipendiendauer beträgt maximal 12 Monate. Das Stipendium wird nur bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen erbracht wurden. Eine Verlängerung des Stipendiums um maximal sechs Monate oder eine Neubewerbung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Dies ist gesondert zu beantragen.

Bewerberinnen haben neben dem Antragsformular folgende Unterlagen einzureichen:

- a) tabellarischer Lebenslauf,
- b) Kopien aller bisher erworbenen Hochschulzeugnisse sowie Kopie der Promotionsurkunde,
- c) Nachweis der Annahme als Habilitandin an der KU,
- d) Beschreibung des Habilitationsprojekts und der dafür bereits geleisteten Arbeiten (3-4 Seiten),
- e) Einordnung des Projekts in die Gesamtkarriereplanung,
- f) Detaillierter inhaltlicher und zeitlicher Arbeitsplan für den beantragten Förderzeitraum, aus dem das im Förderzeitraum angestrebte Arbeitsergebnis erkennbar wird (1-2 Seiten),
- g) Stellungnahme des Fachmentorats zur Förderung,
- h) Erklärung zum Einkommen,
- i) Publikationsverzeichnis.

III. Antragsverfahren, Bewilligungsverfahren

Anträge auf Stipendien sind schriftlich mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der in der jeweiligen Stipendienausschreibung angegebenen Frist bei der oder dem Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Universität einzureichen. Vor Antragsstellung wird eine Beratung durch das Zentrum für Forschungsförderung und bei konkreten Fragen zur Antragstellung durch die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder den Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der Universität empfohlen.

Die Entscheidung über den Antrag trifft eine Kommission, der die oder der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Universität, der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs sowie mindestens drei weitere Mitglieder, die von der Konferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten aus ihrem Mitgliederkreis entsandt werden, angehören. Neben der Förderdauer legt der Bewilligungsbescheid insbesondere fest, bis wann das Stipendium angetreten werden muss.

IV. Mitwirkungspflichten der Stipendiatinnen, Abschlussbericht

Nach Abschluss der Förderung ist innerhalb von drei Monaten von den Stipendiatinnen ein Abschlussbericht (ggf. mit dem Nachweis der Einreichung der Dissertation bzw. der wissenschaftlichen Arbeit) über den gesamten Förderzeitraum beim Zentrum für

Forschungsförderung einzureichen. Konnte das wissenschaftliche Projekt bis zum Förderende nicht fertig gestellt werden, sind die Gründe dafür sowie der beabsichtigte Fortgang der Arbeiten im Abschlussbericht darzustellen.

Die Stipendiatinnen haben Änderungen der Umstände, die für die Förderung erheblich sind, unverzüglich dem Zentrum für Forschungsförderung mitzuteilen. Alle Erwerbstätigkeiten sind anzuzeigen.

V. Kinderbetreuungszulagen

Bei allen Förderarten können auf schriftlichen Antrag (unter Beifügung einer Kopie der Geburtsurkunde des Kindes) Kinderbetreuungszulagen für die Dauer des Stipendiums gewährt werden, soweit dafür noch Mittel zur Verfügung stehen. Die Zulage beträgt monatlich für ein minderjähriges Kind 200,- Euro, für jedes weitere minderjährige Kind 100,- Euro.

VI. Reisekostenzuschüsse

Auf Antrag können Reisekostenzuschüsse für Konferenzen gewährt werden, soweit noch Fördermittel vorhanden sind.

VII. Verschiedenes

VII.1. Erwerbstätigkeit, weitere Stipendien

Grundsätzlich haben die geförderten Nachwuchswissenschaftlerinnen ihre gesamte Arbeitskraft für ihr wissenschaftliches Vorhaben einzusetzen. Bezieherinnen eines Promotionsstipendiums können eine bezahlte Erwerbstätigkeit von bis zu 5 Stunden in der Woche ausüben, Bezieherinnen eines Habilitationsstipendiums eine bezahlte Lehrtätigkeit von bis zu 4 SWS.

Während des Stipendiums darf kein weiteres Stipendium bezogen werden (ausgenommen ideelle Förderung).

VII.2. Teilzeitstipendien, Unterbrechung des Stipendiums

Das Stipendium kann in begründeten Fällen als Teilzeitstipendium für die doppelte Laufzeit mit der Hälfte des Stipendiumsatzes wahrgenommen werden.

In begründeten Fällen kann das Stipendium auch für die Dauer von maximal sechs Monaten unterbrochen werden.

Die Entscheidung über die vorgenannten Fälle trifft die Auswahlkommission.

VII.3. Mutterschutz

Fallen Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes in den Förderzeitraum, wird die Förderdauer auf schriftlichen Antrag der Stipendiatin in der Regel um die Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes verlängert.

VII.4. Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken

Bei allen Förderarten sind im Rahmen der Förderung befristete Auslandsaufenthalte zu Forschungszwecken möglich, soweit dies dem Erreichen der geförderten wissenschaftlichen Qualifikation dient.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 15. Februar 2018 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 23. Januar 2018 und des Senats vom 7. Februar 2018.

Eichstätt/Ingolstadt, den 12. März 2018

Prof. Dr. Gabriele Gien
Präsidentin

Diese Richtlinien wurden am 12. März 2018 in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am gleichen Tag in der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. März 2018.